



Ordnung der Main-Neckar-Turnerjugend

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Main-Neckar-Turnerjugend (MNTJ) ist die Jugendorganisation des Main-Neckar-Turngau (MNTG). Ihre Mitglieder sind alle Kinder und Jugendliche der dem Turngau angeschlossenen Vereine, sowie die für den Jugendbereich gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

§ 2 Grundsätze

Die MNTJ möchte dazu beitragen, dass sich die Kinder und Jugendlichen zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln. Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen, der Gesellschaft sowie der Umwelt bewusst ist und danach handelt.

Die MNTJ fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art von Extremismus und verurteilt jede Form der Gewalt. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Aufgaben

Die Hauptaufgabe der MNTJ ist es ganzheitliche und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung zu schaffen. Sie erfüllt damit gesellschaftliche, bildungs- und gesundheitspolitische Aufgaben. Die MNTJ setzt sich auch für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit ein.

Dabei legt sie besonderen Wert auf die Bildung von Turnerjugendgruppen. Die Verwirklichung dieser Aufgaben erfordert regelmäßigen Kontakt der MNTJ zu den Mitgliedsvereinen, zu anderen Turngauen, sowie die Zusammenarbeit mit der Badischen Turnerjugend. Die MNTJ bemüht sich darüber hinaus, an internationalen Jugendbegegnungen teilzunehmen.

§ 4 Organe

Organe der MNTJ sind:

- Die Vollversammlung der MNTJ
- Der Vorstand der MNTJ

§ 5 Vollversammlung der MNTJ

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der MNTJ. Sie besteht aus den Jugendvertretern der Vereine im MNTG und den Mitgliedern des MNTJ-Vorstandes. Jeder Verein kann für die ersten



100 Kinder und jugendliche Mitglieder drei stimmberechtigte Vertreter/innen entsenden. Für je weitere angefangene 100 erhöht sich die Zahl der Delegierten um eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in. Mindestens jede/r Dritte sollte unter 25 Jahre sein. Mindestalter ist das vollendete 14. Lebensjahr. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der MNTJ und die Tätigkeit des Vorstandes der MNTJ.
- Entgegennahme der Berichte der Jugendvorsitzenden der MNTJ und den Ressortleitern/innen sowie die Entlastung und die Wahl des Vorstandes.
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf allen Ebenen, zu denen der Turngau Delegationsrecht hat.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen. Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung des MNTG statt. Sie wird einen Monat vorher vom Vorstand der MNTJ unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge im amtlichen Organ des BTB, der Badischen Turnzeitung, einberufen. Die Vollversammlung tagt öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt. Über den Verlauf der Vollversammlung der MNTJ ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind dann wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Vollversammlung findet statt auf Antrag der Vereinsjugendleitungen von einem Drittel der Vereine des Turngaues oder aufgrund eines mit absoluter Mehrheit des Vorstandes der MNTJ gefassten Beschlusses. Sie muss bei einer Ladungsfrist von zwei Wochen innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung stattfinden.

Bei einer Vollversammlung der MNTJ genügt bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmung durch Stimmzettel erfolgt auf Verlangen von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vorstand der MNTJ

Der Vorstand besteht aus:

- den beiden Jugendvorsitzenden
- dem/r Leiter/in des Ressorts Verwaltung
- dem/r Leiter/in des Ressorts Wettkämpfe
- dem/r Leiter/in des Ressorts Lehrgänge
- dem/r Leiter/in des Ressorts Freizeiten
- einem/r Stellvertreter/in pro Ressort
- mindestens einem/r Mitarbeiter/in pro Ressort



Eine paritätische Besetzung der Ämter sollte angestrebt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Vollversammlung der MNTJ auf zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes der MNTJ beauftragt dieser eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte oder setzt kommissarisch eine/n Amtsnachfolger/in ein.

Weiterhin können bis zu vier Beisitzer zur Unterstützung der Ressorts durch den Vorstand bestellt werden. In den Vorstand ist jedes Mitglied des Turngaues vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar.

Die Jugendvorsitzenden müssen 18 Jahre alt sein. Sie vertreten die Interessen der MNTJ nach innen und außen. Der Vorstand ist im Vorstand des MNTG durch die Jugendvorsitzenden vertreten – im Verhinderungsfall durch deren stimmberechtigte Vertreter/innen (sh. Satzung MNTG § 9 Gauvorstand).

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Turngaues, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Vollversammlung. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für seine Beschlüsse ist er der Vollversammlung und dem Vorstand des MNTG gegenüber verantwortlich. Ein Protokoll der Sitzung geht dem Vorstand des MNTG zu. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens viermal jährlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ist von den Jugendvorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 7 In Kraft treten und Änderung

Mit Beschluss der Vollversammlung der MNTJ am 07. März 2009 und mit Zustimmung der Vollversammlung des MNTG am 21. März 2009 tritt diese Jugendordnung in Kraft. Änderungen kann nur eine Vollversammlung der MNTJ mit 2/3 Mehrheit beschließen.